

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Beginn und Ende der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Abholung oder Anlieferung der Geräte und endet mit der Rückgabe an den Vermieter.

Der Vermieter bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentümer der vermieteten Gerätschaften. Ein Weitervermieten oder eine Verpfändung an Dritte ist aufgrund des Eigentumsrechts der Vermieters ausgeschlossen; ein Abstellen und Verbringen an einen anderen als den vereinbarten Mietort ist nicht möglich.

2. Unterhaltungspflicht und Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, alle zwei Jahre die Feuerlöscher zur Wartung ausschließlich durch den Vermieter bereitzustellen. Notwendige Reparaturen sind dem Vermieter sofort anzuzeigen und werden ausschließlich durch den Vermieter vorgenommen.

Der Mieter haftet während der Mietzeit für Diebstahl oder Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung. Sollte bei Beendigung der Mietzeit das überlassene Gerät nicht mehr vorhanden sein, so hat der Mieter Ersatz zu leisten bzw. die Kosten für ein vergleichbares Gerät zu zahlen. Der Mieter verpflichtet sich, die gemieteten Geräte gegen alle Gefahren, wie z.B. Diebstahl, Feuer, Brand, Hochwasser, Sturmschäden, Vandalismus oder sonstige Einwirkungen, zu versichern. Sollte die Versicherung ihre Eintrittspflicht ablehnen, so haftet der Mieter für Beschädigungen und Verlust in vollem Umfange.

Sollten gegen den Mieter Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, ist dieser verpflichtet, den Vermieter sofort zu unterrichten.

3. Berechnung der Miete

Rechnung bezüglich des Mietzinses zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erfolgt jährlich am 01. des jeweiligen Auslieferungsmonats. Die Wartungskosten sind im Mietpreis enthalten. Die Geräte bleiben Eigentum des Vermieters. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, daß im Falle der Nichtzahlung des Mietzinses nach vorheriger einmaliger Fristsetzung ohne weitere Ankündigung durch den Vermieter das Gerät abgeholt werden kann. Der Mieter haftet in diesem Fall dem Vermieter gegenüber für alle entstehenden Kosten.

4. Allgemeines

Haftungsschäden an Personen und Sachen, die nachweisbar durch unsachgemäße Anwendung oder Nichtbeachtung der allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften entstanden sind, können dem Vermieter nicht angelastet werden. Der Mieter hat den Schaden seiner Haftpflichtversicherung zu melden und für diesen Schaden einzutreten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist Limburg/Lahn.

Bausch Brandschutz GmbH, Auf den Sechsmorgen 24, 65589 Hadamar